

Dieses Blatt erscheint
eben Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Ankündigungen für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verlagspreis Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20.
Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 2.

Sonnabend den 6. Januar

1917.

Amtlicher Teil.

Berichtigung

der Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916 zur
Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von
Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln
vom 11. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1355).

Die Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1916
— Nr. 14142 M. f. S., III. C. 2898 M. d. S. A., V. 7729
M. d. S. — wird dahin berichtigt, daß in § 1 der Satz 2
zu streichen ist.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Peters.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarosky.

Vorstehende Berichtigung bringe ich unter Hinweis auf
meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. d. Mts. (Kreisbl.
Nr. 103/16) zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 22. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben

vom 26. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1204).

Zu § 1: Für kleine Speisewürden, die zu Speisewürden
bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeu-
ger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht über-
schritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beför-
derung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware
mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten
der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt
der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen
von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den
Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

1. bei Wasserrüben, Stoppelrüben, Herbstrüben
unter Ausschluß der Zeltower Rüben auf 1,75 M.
2. bei Munkelrüben und Zuckerrüben unter
Ausschluß der roten Rüben (rote Beie) auf 2,05 "
3. bei Kohlrüben (Wurten, Bodenkohlrabi, Sted-
rüben) auf 2,75 "
4. bei Möhren aller Art auf 4,50 "

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur
Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn
oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Ver-
ladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von
Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als
10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen
den Landräten (Oberamtmännern) übertragen.

Verträge, die vor der Festsetzung der Höchstpreise für
den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. durch den
Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht
erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr
von Rüben der in § 1 der Verordnung genannten Art
einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu
überwachen. Eine übermäßige Einbedung einzelner Stellen
mit Rüben und eine Ueberschreitung der Höchstpreise muß
von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und
Überwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist
Lieferung der Rüben an die vom Reichsanwalt bestimmten
Stellen nicht erlaubspflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die
Lieferung an Aufschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen
laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungs-
präsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu
sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschrän-
kungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfs-
gebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungs-
präsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde
ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadt-
kreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die
Land- und Stadtkreise.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister des Innern.

J. A.: Drews.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

J. A.: Graf von Helldorf.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. No-
vember d. Js. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben
vom 26. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1204) wird hierdurch
bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben
nicht für aus dem Auslande eingeführte Rüben gelten, die
durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauf-
tragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende
Kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der
Ausführungsanweisung vom 14. Novbr. d. J. am Tage, wo
diese Ausführungsanweisung durch die Regierungsamtsblätter
und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in
Kraft tritt.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hiermit
zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 2. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Dem Trichinenschauer Markter in Schweikau ist bis
auf weiteres die Trichinenschau in der Gemeinde Petersdorf
widerrufen, von mir übertragen worden.

Lissa, den 27. Dezember 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Bestrebungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bisherigen Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeigt. Da es sich aber nicht absehen läßt, wie lange der Krieg noch dauert, und da ferner auch nach dem Friedensschluß die Pflanzkosten noch auf Jahre hinaus ein Hauptnahrungsmittel bilden wird, ist es notwendig, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Gemüse für die kommenden Zeiten nicht nur in dem bisherigen Umfang erhalten, sondern noch bedeutend gesteigert wird. Zu diesem Zweck machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Alle geeigneten Grundstücke, die seither noch nicht benutzt worden sind, müssen, wenn die Eigentümer sich hierzu nicht freiwillig entschließen, mit den Zwangsmitteln der Verordnung des Bundesrats über die Sicherstellung der Ackerbekämpfung vom 31. März 1915 / 4. April 1916 (27. Juli 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 210; 1916 S. 236 und 834) dem Gemüsebau ausnahmslos zugeführt werden.

Auf die Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 234) wird hingewiesen. Für den Kleingarten ist die Benutzung der „Zentralstelle für den Gemüsebau in Kleingärten“, Berlin W 8, Behrenstraße 50/52, als Berater und Vermittler zum Bezug von Samereien und künstlichem Dünger zu empfehlen.

2. Alle geeigneten Grundstücke sind entsprechend vorzubereiten. Diese Vorbereitung hat in einer gründlichen Bearbeitung des Bodens (Nigolen) und, soweit der Boden für stark gehende Gewächse in Betracht kommt, in einer entsprechenden Düngung zu bestehen.

3. Die Beschaffung der Samereien muß voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten bereiten als bisher. Die erforderlichen Schritte werden deshalb so früh wie möglich zu tun sein. Die Samereien sind nur von zuverlässigen Firmen zu beziehen.

4. Die Düngemittel sind so frühzeitig wie möglich zu beschaffen.

5. Besondere Beobachtung verdient der Anbau von Frühgemüse. Dieser wird ermöglicht:

a) durch Anbau von Wintergemüse. Genügend erstarzte Pflanzen von Kohlraben und Salat in entsprechenden Sorten können jetzt noch auf gut vorbereiteten Böden angepflanzt werden. Soweit das Pflanzgut nicht selbst herangezogen ist, dürfen die vorhandenen Gärtnerbetriebe zur Beschaffung in der Lage sein;

b) durch das Treiben von Frühgemüse in warmen und kalten Räumen.

Hierdurch läßt sich Gemüse namentlich für die Zeit gewinnen, in der die überwinterten Vorräte der letzten Ernte zu Ende gegangen sind und Freilandsgemüse noch nicht geerntet werden kann. Auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse muß um so mehr Wert gelegt werden, als mit den Zufuhren vom Auslande immer weniger gerechnet werden kann. Die Anlage der Rassen ist schon jetzt vorzunehmen, auch die sonstigen Vorbereitungen sind schon jetzt zu treffen.

Berlin, den 15. Dezember 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: gez. Von Tilly.

Vorstehendes Rundschreiben bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 18. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verordnung

Über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln für den Kreis Bissa.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Kartoffelverforgung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 690 ff.)

in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Verforungsregelung vom 25. 9. 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff.) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung wird mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten zu Posen für den Umfang des Kreises Bissa folgendes angeordnet:

§ 1. Die Regelung der Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Speisefertkartoffeln wird den Gemeinden des Kreises für ihren Bezirk übertragen. Als Gemeinden in diesem Sinne gelten auch die selbständigen Ortsbezirke.

§ 2. Die Kartoffelerzeuger dürfen aus ihrer Ernte zu Speisegeworden für sich und die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gekindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere der Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, in der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 28. Februar

1917 bis 1 Pfund Kartoffeln und in der Zeit vom 1. März 1917 bis zum 20. Juli 1917 bis 1 1/2 Pfund Kartoffeln auf den Tag und Kopf verwenden.

Alle anderen Personen dürfen vom 1. Januar 1917 bis zum 20. Juli 1917 nicht mehr als 1/2 Pfund Kartoffeln für den Tag und Kopf zu Speisegeworden verbrauchen.

Schwerarbeiter erhalten eine tägliche Zulage bis zu 1 1/2 Pfund. Ueber derartige Anträge entscheidet der für den Wohnort des Käufers bezw. Verbrauchers zuständige Magistrat oder der zuständige Distriktskommissar.

§ 3. Kartoffeln, Kartoffelsäcke, Kartoffelsäckenmehl, sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerdarfen, vorbehaltlich der Vorchrift im Absatz 2 nicht veräußert werden.

Veräußert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen. Die Veräußerung darf nur erfolgen an Schweine und Ferkelvieh, und nur, soweit die Veräußerung an Schweine und an Ferkelvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

§ 4. Es ist verboten, Kartoffeln einzufäuern und die an die Trockentartoffelverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernde Menge zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 5. Die Ausfuhr von Kartoffeln jeder Art, auch der kleinsten Menge aus dem Kreise Bissa ist nur mit Genehmigung des Landrats zulässig.

§ 6. Der Verkauf von Kartoffeln innerhalb des Kreises Bissa direkt an Verbraucher ist jederzeit gestattet.

§ 7. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern andere Bestimmungen keine schwerere Strafe vorsehen, auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über Kartoffelverfälschung vom 26. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 590 ff.) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Insofern andere Bestimmungen des Bundesrats schwerere Strafen vorsehen, richtet sich das Strafmaß nach ihnen.

Neben der Strafe können Vorrechte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 8. Vorstehende Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bissa, den 30. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Als Verkäufer für Flach kommen für den Kreis Bissa in Betracht:

a) Schwerin & Söhne, Breslau VI.
(eintausende Firma)

b) Rudolf Freund, Dels i. Schles.
(Eintausender).

Ich bringe dies zur Kenntnis der nachgebauenden Landwirte.

Bissa, den 23. Dezember 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingekeilt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffiziersstandes (Feldwebel u.), des Militärverwaltungsdienstes (Zahlmeister u.) und des Zivilstandes zu erlangen.

3. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

4. Der Einzustellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

5. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen können.

6. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an den Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

7. Der Einzuberufende muß mit ausreichendem Schulzeug, zwei Hemden und nicht 6 Wk. zur Beschaffung des erforderlichen Putzeuges versehen sein.

Im übrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden befedet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

8. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei dem Kommandeur einer Unteroffizierschule (z. B.) in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weisenfels, Eutingen und Marienwerder) persönlich zu melden und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) einen von dem Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldechein,
- b) den Konfirmationschein bezw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- d) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich und Weisenfels nicht mehr statt, da dieselben sich aus den Unteroffizierschülern ergänzen.

9. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober bei der Unteroffizierschule in Eutingen im Monat April.

Königl. Bezirkskommando Glogau.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 2. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorf.

Unter 3 Pferden des Gutes Jegiort ist die Käude ausgetrohen.

Storchneß, den 2. Januar 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Brandt.

Unter dem Geflügel des Dominiums Rantel ist die Se-Kügelchenera ausgebrochen.

Wissa-Oß, den 28. Dezember 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Wenzel.

Nichtamtlicher Teil.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Wagnemeister Eberhard Bartelt im Feldart.-Regt. 56, Sohn des Veterinärrats Bartelt hier; ferner der Gefreite Heinrich Tartsch im Landw.-Feldart.-Regt. 5, Sohn des Glasermeisters Georg Tartsch hier.

* Sein 25-jähriges Jubiläum als Raster der ev. Kreuz-Kirche beging am 1. Januar Herr Hermann Greulich. Er hat sein Amt stets treu und gewissenhaft versehen und erfreut sich allgemeiner Achtung. Möchte er sein Amt noch lange Jahre in Gesundheit ausüben können!

* Die Gindenburg-Spende nimmt in unserm Kreise guten Fortgang. Die zweite Liste der Spender wird schon in einigen Tagen veröffentlicht werden. Am nächsten Montag wird Fleischermeister Wogt die erste, mehrere Zentner umfassende Sendung nach dem Westen, und zwar nach Dortmund, zum Versand bringen. Von den einlaufenden Spedgaben wird auch eine Anzahl hiesiger Munitionsarbeiter jetzt schon bedacht.

* Die Nachfrage nach ländlichen Arbeitskräften für 1917 ist erheblich größer als im Vorjahre. Im eigenen Wohle der Arbeitgeber liegt es, die Leute nicht erst für spätere Abnahme zu bestellen, wir empfehlen vielmehr dringend, diese bald abzunehmen, auch wenn sie in den Wintermonaten nicht voll beschäftigt werden. Das Angebot an Arbeitskräften im Verhältnis zum Bedarf ist gering und eine Gewähr für spätere Lieferung kann nicht übernommen werden. Aus diesem Grunde wolle man bei Anmeldung des Arbeiterbedarfs das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Posen W. 3, Centralstr. 2, ermächtigen, die Leute sogleich nach Eintreffen der Arbeitsstelle zu überweisen. Nähere Bedingungen werden auf Wunsch vom Arbeitsamte übermittel.

* Landwirte, laßt die Kartoffeln durchsammeln! Bestellt schleunigst Gründüngungsstraal! Sammelt Windegarnreste, die Vorräte sind knapp! Laßt die Niefersapfen einsammeln! Denkt an den verstärkten Anbau von Pferdendrehn! Waut mehr Hülsenfrüchte im Gemenge! Deckt jetzt schon den Bedarf an Gemeflämmeren! Jetzt ist es Zeit, Kleetterer selbst herzustellen! Haltet die Wasserfurchen offen, reinigt die Gräben! Denkt an wachsende Forderungen! Bestellt jetzt schon Kunstdünger für Herbst 1917 und Frühjahr 1918! Liefert

geschlachtete Kaninchen an die Verwertungsstelle Posen O. 1, Ritterstraße 40. Benutzt gedämpfte Futterrüben, Klee- und Serabellahen bei der Schweinemast!

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. 1. Sonntag nach Epiphania. Antewoche: Superintendent Ewens. Vorm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Willigmann. Donnerstag 7 $\frac{1}{2}$ Uhr Gelfervorbereitung.

Von Montag bis Sonnabend finden jeden Abend um 8 Uhr im Saal des Gemeindehauses Gebetsversammlungen statt.

Johanniskirche. 1. Sonntag nach Epiphania. Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Hauptgottesdienst: Pastor August-Natwig. (Probepredigt.) (Kollekte für die Singeschule.) Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Biederich.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindeführer Dombat.

Ev. luth. Gemeinde. 1. Sonntag nach Epiphania. Nachm. 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Pastor Marquort.

Der heutige amtliche Kriegsbericht

W. T. B. Amtlich. Großes Hauptquartier. 5. Januar. **Westlicher Kriegsschauplatz.**

Die Kampftätigkeit der Artillerien hielt sich infolge ungünstiger Witterung zeitweilig in mäßigen Grenzen. An mehreren Frontabschnitten verliefen kleinere Patrouillen erfolgreich.

Bei der Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht gingen Abteilungen des Altenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 153 heute früh bis in den vierten feindlichen Graben am Ostrand von Loos vor, fügten den Engländern bei Ausräumung und Säuberung mehrerer Stollen blutige Verluste zu und kehrten mit 51 Gefangenen zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front d. Generalfeldmarschalls Prinz Leopold v. Bayern.

Zwischen der Rüste und Friedrihtstadt zeitweilig starker Feuerkampf. Heute in den Morgenstunden griffen russische Bataillone Teile unserer Stellungen an. Die Kämpfe sind noch im Gange. Außerdem griffen die Russen viermal mit hohem Einfaß von Menschen und Munition die ihnen entzogene Insel nordwestlich Dinaburg vergeblich an.

Front des Generalfeldmarschalls Erzherzog Josef.

An der Goldenen Dstrik war der Artilleriekampf heftig. Vorstöße russischer Kompagnien und Streifkommandos zwischen Golanest und Dorna Watra scheiterten verlustreich.

Die Angriffe der unter dem Befehl des Generals der Infanterie Geroß stehenden deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen in den zwischen der Ostgrenze Siebenbürgens und der Sereth-Niederung liegenden Bergen brachten auch gestern wichtigen Geländegewinn. Mehrere Hundert Gefangene wurden aus der Kampfstellung eingebracht.

Front des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Im Gebirgsstod nordwestlich Otobesti erklärte ein württembergisches Bataillon neben hannoverschen, mecklenburgischen und bayrischen Jägern mehrere verschanzte Höhenstellungen.

Im Rinnick-Sarat-Abschnitt nahm das Westpreussische Deutschordens-Infanterie-Regiment Nr. 152 Slobozia und Roteft im Sturm.

Südlich des Bugaul ist die russische Brückenkopfstellung von Braila von deutschen Divisionen mit zugeordneten österreichisch-ungarischen Bataillonen durchbrochen.

Gurguesft und Romanul sind in hartem Häuserkampf genommen. 1400 Gefangene und 6 Maschinengewehre blieben in der Hand der Sieger.

Auf dem rechten Donauufer dringen deutsche und bulgarische Kräfte auf Braila und Galaz vor.

Mazedonische Front.

Nichts Besentliches.

Der Erste General-Quartiermeister. Lubendorff.

Glücklich heimgekehrt.

W. T. B. Berlin, 5. Januar. Amtlich. Das deutsche Unterseeboot „U. 48“, das nach dem englischen Goldhu-Bericht vom 21. Dezember 1916 auf der Höhe von St. Nazaire versenkt sein soll, ist wohlbehalten in seinen Heimathafen zurückgekehrt. Auch ein anderes deutsches Unterseeboot kommt für die von unsern Gegnern gemeldete Vernichtung nicht in Frage.

In elf Tagen elf Schiffe versenkt.

Berlin, 5. Dezember. Ein in den Heimathafen zurückgekehrtes Unterseeboot hat in elf Tagen elf Schiffe versenkt. Darunter befinden sich fünf Dampfer mit 15 000 Tonnen Kohlen für Italien und Frankreich bestimmt.

Jagdverpachtung

Die Jagd der Gemeinde **Wilhelmsau**, 1300 Morgen, soll für die Zeit vom 3. Februar 1917 bis 31. März 1923 mietbielend verpachtet werden. Termin zur Verpachtung **am Sonntag, den 14. Januar, nachmittags 7 Uhr** im Gasthaus Rajor in Wilhelmsau.

Wilhelmsau, 27. Dezember 1916.
Der Jagdvorsteher.
August Langner.

Wasserdichtes Lederfett

welches alle bisher dagewesenen Lederfette und Stiefelschmierer übertrifft. Erfinder Rud. Werner zahlt 100 Mk. wenn ein Tropfen Wasser durch das Leder dringt, wenn es mit dem Fett präpariert ist. Eine Wohltat für unsere Feldgrauen.

Alleinverkauf für Lissa
Alexander-Drogerie
Robert Grosser.

Alle Arten

Ripp- u. Schneldämpfer,
Kesselofen und Rippkesselofen,
Rübensneider,
Jauchefässer,
Wasser- und Jauchepumpen,
alle Arten Jaucheverteiler
und Reserveteile
empfiehlt

W. Horowski, Maschinenbandl.
Kaiser-Friedr.-Str. 86. Tel. 202.

Glühstrümpfe

für Steh- und Hängelicht in verschiedenen Qualitäten
empfiehlt billigst

H. Neuendorff,
Kempelgasse 1.

Einen zuverlässigen

Kutscher

sucht

J. Auerhan.

Ein Schlosserlehrling

mit guten Schulkenntnissen, mit Kost zum sofortigen Antritt gesucht.

Julius Jaensch,
Schlossermeister. Rakwitz i. P.



Gutes
Arbeitspferd
(brauner Wallach)

hat abzugeben

Gutsbesitzer **Georg Raschke.**
Klettschau Str. Lissa.

Wir sind von der Reichskartoffelstelle und von der Landwirtschaftskammer ermächtigt

Gaatkartoffeln

anzukaufen, und stehen mit Schlusscheinen zur Verfügung.

Ferner sind wir für den Kreis Lissa durch Ausweisarte mit dem Ankauf von

Kohlrüben (Wruken)

beauftragt worden und erbitten Angebote.

Landwirtschaftliche
Bezugs- und Absatzgenossenschaft

e. G. m. b. H. Lissa i. P. Fernruf 90.

Bei Bedarf

in Druckerarbeiten irgendwelcher Art wenden Sie sich vorteilhaft an die Buchdruckerei von

A. Schmädicke in Lissa, Schloßstraße 20,
die unter Verwendung moderner, gefälliger Schriften auf geschmackvolle Herstellung aller bei ihr bestellten Druckerarbeiten

besondern Wert legt.

Beste Maschinen,
feine Papiere.

Zentrifugen „Apollo“, „Swecia“, „Diabolo“, „Baltic“
und kleine „Domo“-Separatoren,
„Gorlicia“ und „Weberische“ Hausbadöfen
sind die Besten,
empfiehlt

W. Horowski, Maschinenhandlung.
Kaiser-Friedrich-Strasse 86. Telefon 202.

Norddeutsches Chokoladenhaus.

Kaiser-Wilhelm-Strasse 26.

Wir waren in der angenehmen Lage, von allerersten Kellereien grössere Posten hervorragend gepflegte naturreine

Bordeaux-Weine

sowie auch hochfeine

Rhein-, Mosel- und Dessert-Weine

kaufen zu können und bieten diese unserer verehrten Kundschaft zu einem Probeversuch zu günstigen Preisen an.